

# Bebauungsplan STA 161 „Rathausquartier“

## Abwägung der Anregungen aus der Behördenbeteiligung

Die Unterlagen umfassen folgende Verfahrensschritte:

- Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 LPIG

Behörden	Beteiligt am Verfahren nach
Regionalverband Ruhr und Kreis Wesel	§ 34 Abs. 1 LPIG am 25.05.2016 Gem. Mitteilung vom 21.07.2016 keine Beteiligung nach § 34 Abs. 5 LPIG mehr erforderlich

- Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB (20.05.2016 - 10.06.2016)

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme

Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53	x	x			
Kampfmittelräumdienst	x	x			
Kreis Wesel	x	x			
Kreis Wesel, Polizeiwache Kamp-Lintfort	x				
Regionalverband Ruhr	x				
Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	x	x			
Landesbetrieb Straßen NRW	x	x	Lt. Mitteilung aus der frühzeitigen Beteiligung keine weitere Beteiligung im Verfahren erforderlich.		
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	x	x			
LVR, Amt für Liegenschaften	x				
Rheinisches Amt für Denkmalpflege	x				
Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	x				
Landwirtschaftskammer NRW	x				
Rheinischer Landwirtschaftsverband	x				
Industrie- und Handelskammer Duisburg	x	x			
Handwerkskammer Düsseldorf	x	x			
Kreishandwerkerschaft	x				
Einzelhandelsverband Niederrhein	x				
LINEG	x	x			
NIAG AG	x				
Landesbüro der Naturschutzverbände	x				
Sartorius, Otto (NABU)	x				
Deichverband Friemersheim	x				
Niersverband	x				
Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth	x				
Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau	x	x			

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme
Ruhrkohle AG	x				
RAG Montan Immobilien GmbH					
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben					
Bundeswehr					
Finanzamt Moers	x				
Amprion GmbH	x	x			
RWE und Westnetz GmbH	x				
Stadtwerke Kamp-Lintfort	x	x			
Thyssengas GmbH	x	x			
Gelsenwasser Energienetze GmbH	x				
Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft	x	x			
N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	x				
Pledoc GmbH	x	x			
Mingas Power GmbH	x				
Unitymedia NRW GmbH	x				
Deutsche Telekom AG	x				
Agentur für Arbeit	x				
DB Services Immobilien	x	x			
Evangelische Kirche im Rheinland	x				
Evangelische Kirchen in Kamp-Lintfort	x				
Bischöfliches Generalvikariat	x	x			
Katholische Kirchengemeinde St. Josef	x				
Landesverband der jüdischen Gemeinden	x	x			
Neuapostolische Kirche des Landes NRW	x				
Stadt Neukirchen-Vluyn	x				
Stadt Moers	x				
Stadt Rheinberg	x				
Gemeinde Alpen	x				
Gemeinde Issum	x				
Gemeinde Rheurdt					
Bundesnetzagentur bei Bauhöhen ab 20 m					
Behindertenbeauftragter Kamp-Lintfort	x				

## Bebauungsplan STA 161 „Rathausquartier“

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
1	<b>Regionalverband Ruhr</b> 21.07.2016 Landesplanerische Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPIG	<p>Sie haben uns mit Schreiben vom 25.05.2016 gem. § 34 LPIG NRW zum Entwurf des Bebauungsplans STA 161 „Rathausquartier“ beteiligt. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Änderung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan, der im Planungsbe- reich eine gemischte Baufläche darstellt, entwickelt ist.</p> <p>Eine Vorlage gem. § 34 LPIG beim RVR in seiner Funktion als Re- gionalplanungsbehörde ist somit nicht erforderlich: Eine Vorlage ist gem. § 34 Abs. 6 LPIG NRW nicht erforderlich, sofern die Regio- nalplanungsbehörde bei der Aufstellung eines Flächennutzungs- plans beteiligt wurde. Eine erneute Beteiligung ist nur erforderlich, wenn und soweit die Regionalplanungsbehörde den Flächen- nutzungsplan nach Anhörung der Gemeinde im Benehmen mit dem Regionalrat für unangepasst erklärt hat. Dies gilt sinngemäß auch für Bebauungspläne, die nicht aus dem Flächennutzungsplan entwi- ckelt werden, weil sie bspw. im Verfahren gem. § 13a BauGB aufge- stellt werden.</p> <p>Dies trifft in diesem Fall jedoch offensichtlich nicht zu, so dass wir von der Abgabe einer Stellungnahme gem. § 34 LPIG absehen. Sollte unsere Einschätzung nicht zutreffen, bitte ich Sie, sich telefo- nisch oder per E-Mail bei mir zu melden.</p>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
2	<b>Bezirksregierung Düs- seldorf</b> 08.06.2016 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:                      Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht fol- gende Stellungnahme:                      Luftrechtliche Belange sind von der Bauleitplanung nicht betroffen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenord- nung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:                      Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>

## Bebauungsplan STA 161 „Rathausquartier“

		<p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch Rechtsverstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>	
3	<p><b>Kampfmittelräumdienst,</b> Bezirksregierung Düsseldorf 31.05.2016 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>„Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unver-</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan und in Kapitel 15 der Begründung des Bebauungsplans aufgenommen: „Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln</p>

## Bebauungsplan STA 161 „Rathausquartier“

		<p>zöglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion.</p>	<p>im beantragten Bereich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Weitere Informationen sind auf folgender Internetseite zu finden: (<a href="http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp">http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</a>)</p>
4	<p><b>Kreis Wesel</b> 09.06.2016 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Ziel der o.a. Bauleitplanung ist der Umbau des Rathausplatzes durch Schaffung eines neuen Wohnquartiers mit Grün- und Freiraumanlagen. Geplant ist die Festsetzung eines WA-Gebietes. Ein konkreter Bebauungsplanentwurf liegt aktuell noch nicht vor.</p> <p>Auf der Grundlage der bisher vorliegenden Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b>Immissionsschutz:</b> Aus der Planung lässt sich derzeit keine belastbare Prognose zur Nachbarschaftsverträglichkeit von Wohnen und Anlagenlärm ableiten. Es ist zu prüfen, ob eine schalltechnische Untersuchung erforderlich wird.</p> <p>Es ist vorgesehen, auch Läden, die der Versorgung des Gebietes dienen, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe, aber auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen der Verwaltungen wie die Wohnnutzung allgemein zuzulassen.</p> <p>Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes sollte ein WA-Gebiet von Störeinflüssen möglichst freigehalten werden. Bei Realisierung der unter Pkt. 9 der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführten zulässigen Vorhaben, sind Konflikte innerhalb des geplanten WA-Gebietes vorhersehbar. Ich rege daher an, insbeson-</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Lärmintensive „Anlagen“ sind in der Nachbarschaft des neuen Baugebietes nicht vorhanden. Daher ist eine schalltechnische Untersuchung, die anlagenbezogenen Lärm untersucht, nicht erforderlich.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b> Da das neue Baugebiet vorwiegend dem Wohnen dienen soll, kommt eine Ausweisung als Misch- oder Kerngebiet nicht in Betracht. Störeinflüsse aus dem benachbarten Geschäftszentrum sind nicht zu erwarten.</p>

## Bebauungsplan STA 161 „Rathausquartier“

		<p>dere auch aufgrund der innerstädtischen Lage mit dem unmittelbar angrenzenden Geschäftszentrum, die Festsetzung als Gebiet mit geringerem Schutzanspruch z.B. als Misch- oder Kerngebiet zu prüfen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Verkehrslärmemissionen der Wilhelmstraße und der Markgrafenstraße können ggf. auf die geplante Wohnnutzung einwirken und Schutzmaßnahmen auslösen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Vom Büro Uppenkamp und Partner wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Schallschutz-Gutachten hinsichtlich der Verkehrslärmemissionen erarbeitet. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden in Kapitel 14 der Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet. Folgende textliche Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><u>Schallschutz</u> „Gemäß des schalltechnischen Gutachtens sind im Plangebiet - entsprechend der Kennzeichnung auf den Bauflächen - die Mindestanforderung der Lärmpegelbereich I bis III auf der Grundlage der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau festgesetzt. Für die festgesetzten Lärmpegelbereiche gilt, dass zum Schutz gegen Außenlärm die gesamten Außenbauteile eines Aufenthaltsraumes in Abhängigkeit von seiner Nutzung ein erforderliches, resultierendes Schalldämmmaß <math>R'_{w,res}</math> nach Tabelle 8 der DIN 4109 einzuhalten haben (Korrekturen nach Tabelle 9 der DIN 4109 sind bei der Raumplanung zu beachten). Auf straßenseitige Balkone und Terrassen an der Wilhelm- und Markgrafenstraße ist zu verzichten.</p> <p>Die aus der vorgenannten Festsetzung resultierenden Bauschalldämmmaße können im Einzelfall unterschritten werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren durch eine schalltechnische Untersuchung ein niedrigerer Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109 nachgewiesen wird. Hinweis: Die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche beruhen auf der freien Schallausbreitung.“</p>
--	--	--	--

## Bebauungsplan STA 161 „Rathausquartier“

		<p><b>Artenschutzrecht:</b> Es werden keine Bedenken vorgebracht. Die Artenschutzprüfung (ASP) hatte zum Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, sofern die im Artenschutzgutachten (regio gis+planung, April 2016) vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Artenschutzrechtliche Verbote werden darüber hinaus nicht ausgelöst, weil die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG).</p> <p><b>Altlasten, Bodenschutz:</b> Als Altlastenfachbehörde bestehen keine Bedenken. Als untere Bodenschutzbehörde wird die Umgestaltung des Rathausplatzes zum Rathauspark, einhergehend mit einer Entsiegelung des Bodens, begrüßt.</p> <p><b>Wasserwirtschaft:</b> Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Folgender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen: „Gemäß des Schallschutzgutachtens wird empfohlen, Fenster bei Schlafräumen, sofern die Fassaden zur Lärmquelle ausgerichtet sind und höhere Außengeräuschpegel als <math>L_m = 50 \text{ dB (A)}</math> [VDI 2719] nachts vorliegen, zu Lüftungszwecken mit einer schalldämmenden Lüftungseinrichtung auszustatten. Das Schalldämm-Maß von Lüftungseinrichtungen/ Rollädenkästen ist bei der Berechnung des resultierenden Bau-Schalldämm-Maßes <math>R'_{w,res}</math> zu berücksichtigen. Die entsprechenden Bereiche sind den Karten der Anlage 9a/b der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.“</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
5	<p><b>Geologischer Dienst NRW</b> 01.06.2016 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Für das Plangebiet gebe ich folgenden Hinweis zur Erdbebengefährdung: Gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan und in Kapitel 16 der Begründung des Bebauungsplans aufgenommen:</p>

## Bebauungsplan STA 161 „Rathausquartier“

		<p>4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen. Das hier betroffene Plangebiet ist der Erdbebenzone 0 in geologischer Untergrundklasse T zuzuordnen. Innerhalb der Erdbebenzone Null müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch empfohlen, für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.</p> <p>Baugrund: Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	<p><u>Erdbebengefährdung</u> Der Geologische Dienst NRW hat folgenden Hinweis gegeben: „Gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen. Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 0 in geologischer Untergrundklasse T zuzuordnen. Innerhalb der Erdbebenzone Null müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch empfohlen, für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.“</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan und in Kapitel 16 der Begründung des Bebauungsplans aufgenommen. <u>„Baugrund“</u> Der Geologische Dienst NRW hat folgenden Hinweis gegeben: „Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.“</p>
6	<p><b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW</b> 23.05.2016 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Gegen das o. g. Verfahren bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken, da kein Wald betroffen ist.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
7	<p><b>Landesbetrieb Straßen NRW</b> 07.06.2016 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen. Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
8	<p><b>Bezirksregierung Arnsberg</b> - Abteilung Bergbau und Energie in NRW</p>	<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich Heinrich 1“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „West-Gas“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Friedrich Heinrich 1“ ist die</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Aussagen werden in Kapitel 17 der Begründung des Bebauungsplans aufgenommen. Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p>



## Bebauungsplan STA 161 „Rathausquartier“

	<p>06.06.2016 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Bewilligung „West-Gas“ ist die Mingas-Power GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen. Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, sowohl die RAG Aktiengesellschaft als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkeigentums, als auch die Mingas-Power GmbH als Inhaberin der Bewilligung an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist</p>	<p><u>„Bergbau und Energie</u> Die Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie in NRW – hat darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich Heinrich 1“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „West-Gas“ befindet. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Inhaberin der Bewilligung „West-Gas“ ist die Mingas-Power GmbH in Essen. Eigentümerin des Bergwerkfeldes „Friedrich Heinrich 1“ ist die RAG Aktiengesellschaft in Herne. Einwirkungsrelevanter Bergbau im Bereich des Plangebietes ist nicht dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Darüber hinaus ist derzeit auch nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt.“</p> <p>Die RAG Aktiengesellschaft und die Mingas-Power GmbH wurden ebenfalls im Verfahren beteiligt. Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.</p>
<p>9</p>	<p><b>Niederrheinische IHK</b> 23.05.2016 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Mit der Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohnquartiers in der Innenstadt von Kamp-Lintfort geschaffen werden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich derzeit noch die sog. Bunten Riesen, die im Rahmen des Stadtumbaus zurückgebaut werden sollen. Durch die Planung kann der Innenstadtbereich von Kamp-Lintfort deutlich aufgewertet werden. Seitens der IHK bestehen gegen die Planung keine Bedenken.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>10</p>	<p><b>Handwerkskammer Düsseldorf</b> 24.05.2016 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung derzeit nicht nachhaltig betroffen sehen, beziehen wir zum Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Anregungen hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades weiterer Untersuchungen vortragen.</p> <p>Aus Sicht des Handwerks ist jedoch die Zulässigkeit von der Gebietsversorgung dienenden Gewerbebetrieben (§4 (2) Nr. 2 BauNVO) sowie der sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe (§4 (3) Nr. 2 BauNVO) sehr zu begrüßen. Der Bereich um den Rathaus-</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die allgemeine Zulässigkeit für „nicht störende Handwerksbetriebe“ sowie ausnahmsweise Zulässigkeit „sonstiger nicht störender Gewerbebetriebe“ im Allgemeinen Wohngebiet gemäß BauNVO wird für den Bebauungsplan übernommen.</p>

## Bebauungsplan STA 161 „Rathausquartier“

		vorplatz wird durch die Neuplanung an Attraktivität gewinnen und vermehrt von Passanten frequentiert werden. Damit erschiene er insbesondere für einzelhandelsnahe Handwerksbetriebe (z.B. Bäcker, Optiker etc.) attraktiv.	
11	<b>LINEG</b> 08.06.2016 § 4 Abs. 1 BauGB	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Bedenken. Wir bitten Sie, in den Bebauungsplan folgenden Hinweis aufzunehmen: Vor Baubeginn ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan und in Kapitel 18 der Begründung des Bebauungsplans aufgenommen: „Vor Baubeginn ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen.“
12	<b>Stadtwerke Kamp-Lintfort</b> 02.06.2016 § 4 Abs. 1 BauGB	Wir beziehen uns auf die bereits mehrfach geführten Gespräche mit Herrn Gogol vom Planungsamt zu dem Projekt „Rathausquartier“. In diesen Gesprächen haben die Stadtwerke Kamp-Lintfort auf die vorhandenen Versorgungsstrukturen Gas, Wasser, Strom und Fernwärme bereits hingewiesen und Ihnen entsprechende Planungsunterlagen übergeben. Wir bitten dies im weiteren Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Im Zuge der Rückbaumaßnahme der Bunten Riesen waren eine Außerbetriebnahme und ein teilweiser Rückbau der vorhandenen Leitungstrassen für Strom und Fernwärme, die bislang von der Wilhelmstraße aus die Bunten Riesen sowie das Sparkassengebäude und AWO-Seniorenpflegeheim versorgten, erforderlich. Mittels einer neuen Fernwärmeleitung aus der Laagdickstraße werden die Grundstücke an der Wilhelmstraße und Markgrafenstraße neu versorgt. Die neue Stromversorgungstrasse wurde über den Rathausplatz geführt. Eine neue Trafostation wurde bereits nahe des Sparkassengebäudes errichtet. Alle Maßnahmen wurden mit den Stadtwerken abgestimmt.
13	<b>Amprion GmbH</b> 01.06.2016 § 4 Abs. 1 BauGB	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
14	<b>PLEDOC GmbH</b> 24.05.2016 § 4 Abs. 1 BauGB	„Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>

## Bebauungsplan STA 161 „Rathausquartier“

		<p>Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen</li> <li>• Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verlauf festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung zu diesem Verfahren.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung des oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Bebauungsplan wird im Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Für das Plangebiet sind keine ökologische Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p>
15	<p><b>Thyssengas GmbH</b> 20.05.2016 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Durch die o.g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. Nicht vorgesehen. Gegen die Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## Bebauungsplan STA 161 „Rathausquartier“

16	<b>RMR GmbH</b> 20.05.2016 § 4 Abs. 1 BauGB	Von der unten genannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
17	<b>Deutsche Bahn Immobilien</b> 19.05.2016 u. 25.05.2016 § 4 Abs. 1 BauGB	Bezüglich der o. g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen. Durch den o.g. Bebauungsplan werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
18	<b>Bischöfliches Generalvikariat</b> 01.06.2016 § 4 Abs. 1 BauGB	Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
19	<b>Landesverband der jüdischen Gemeinden</b> 24.05.2016 § 4 Abs. 1 BauGB	Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>